



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 10.02.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-Cov2/4

(Bitte bei Antwort angeben)

An

die Gesundheitsämter laut Verteiler

das Landesgesundheitsamt

die Oberbürgermeister laut Verteiler

Nachrichtlich

Städtetag

Gemeindetag

Landkreistag

Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen,
Freiburg, Karlsruhe

 Regionale Ausgangsbeschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionszahlen in zahlreichen Kreisen und infolge der Entscheidung des VGH vom 5. Februar 2021 kann eine landesweit geltende Ausgangsbeschränkung ohne Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens nicht mehr aufrechterhalten werden; auf Ausgangsbeschränkungen am Tag soll gänzlich verzichtet werden. Daher ist die Regelung des §1c CoronaVO aufzuheben.

Um jedoch die Unterschreitung des Schwellenwertes in allen Stadt- und Landkreisen zu erreichen, können nächtliche Ausgangsbeschränkungen auf lokaler Ebene dort erforderlich sein, wo die Inzidenzwerte bei über 50 Neuansteckungen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen liegen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Die Umsetzung dieser regionalen Ausgangsbeschränkungen erfolgt in Allgemeinverfügungen auf Ebene der Gesundheitsämter.

Dies erfolgt im Hinblick auf die in § 28a Absatz 2 IfSG enthaltene Vorgabe, dass Ausgangsbeschränkungen nur zulässig sind, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Daher ist es unumgänglich vor der Verhängung von regionalen Ausgangsbeschränkungen festzustellen, dass ausgehend von einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose ein Verzicht auf Ausgangsbeschränkungen nicht mehr in Betracht kommt. Dazu muss das konkrete regionale Infektionsgeschehen in den Blick genommen werden, insbesondere muss feststehen, dass weitere regionale Verschärfungen von Infektionsschutzmaßnahmen ausgeschöpft worden sind (Ausgangsbeschränkungen sind „ultima ratio“ nach dem Willen des Bundesgesetzgebers).

Die Gesundheitsämter werden angewiesen, eine Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung zu regeln, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In einem Stadt- oder Landkreis wurde der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten,
- es besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 CoronaVO eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und
- es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen zu befristen.

Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert mindestens drei Tage in Folge unter 50/100.000 Einwohnern liegt, ist die Allgemeinverfügung wieder aufzuheben.

Bei der Anknüpfung der Inzidenz sind Stadtkreise, die ein eigenes Gesundheitsamt haben, sowie Stadtkreise, die dem Amtsbezirk eines Gesundheitsamtes zugeordnet sind, getrennt von den entsprechenden Landkreisen zu betrachten.

Für die Feststellung des Überschreitens der Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen.

Abrufbar unter: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx

Folgende über die derzeit geltende CoronaVO hinausgehende verschärfende Regelung ist bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen in einer entsprechenden Allgemeinverfügung umzusetzen:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Über den Erlass der aufgeführten Maßnahmen per Allgemeinverfügung sind das jeweilige zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortspolizeibehörden zu informieren.

Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können nur aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diesen Erlass aufgestellten Vorgaben zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann